

Fragen und Antworten zum Rentenpaket 2014

Rente ab 63 Jahren

1. Was ist die Rente ab 63?

Seit 2012 können schon nach heutigem Recht besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Zukünftig sollen Versicherte nach 45 Jahren bereits mit 63 eine abschlagsfreie Rente erhalten können.

2. Welche Zeiten zählen zu den 45 Jahren?

Insbesondere folgende Zeiten sollen bei den 45 Jahren mitzählen:

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung,
- Zeiten der geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (anteilige Berücksichtigung),
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen auf der Basis von mindestens 18 Jahren Pflichtbeiträgen (z. B. Handwerker/-innen, die mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge in die Rentenkasse gezahlt haben) und Mütter, die ihre Berufstätigkeit unterbrochen haben,
- Zeiten der Wehr- und Zivildienstpflicht,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen,
- Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes,
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit (z. B. Krankengeld, Verletztengeld) oder Übergangsgeld bezogen wurden,
- Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung,
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld,
- Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers),
- Ersatzzeiten.

Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (z. B. wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs), Zeiten der freiwilligen Versicherung mit weniger als 18 Jahren Pflichtbeiträgen, Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II, Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings.

3. Zählen Zeiten der Arbeitslosigkeit unbegrenzt mit oder nur maximal 5 Jahre?

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden zeitlich unbegrenzt berücksichtigt. Nicht angerechnet werden jedoch Zeiten der Arbeitslosigkeit in den beiden Jahren unmittelbar vor dem individuellen Rentenbeginn. Damit soll verhindert werden, dass Arbeitnehmer/-innen schon mit 61

Jahren ausscheiden und sich mit 2 Jahren Arbeitslosengeld eine Brücke zur Rente mit 63 bauen (rollierender Stichtag). Der Stichtag ist nicht fix, sondern wird schrittweise in die Zukunft verlagert. Das ist nötig, weil auch die Regelaltersgrenze und damit die Grenze für den vorzeitigen Rentenbeginn angehoben werden. Von der Regelung ausgenommen bleiben Arbeitnehmer, die mit 61 ihren Job durch eine Insolvenz oder Betriebsschließung verlieren, also erwiesenermaßen unfreiwillig arbeitslos werden.

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II werden nicht berücksichtigt.

4. Ab wann kann man die Rente ab 63 abschlagsfrei beziehen?

Wer 63 Jahre oder älter ist und bislang noch keine Altersrente bekommt, soll nach dem Gesetzentwurf ab 1. Juli 2014 die Altersrente für besonders langjährig Versicherte abschlagsfrei erhalten können, soweit die sonstigen Voraussetzungen für diese Altersrente erfüllt sind. Für ab 1953 geborene Versicherte wird die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

5. Wie verläuft die schrittweise Anhebung auf 65 Jahre?

Für Versicherte, die ab 1953 geboren sind, wird die Altersrente von 63 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahrgang	Anhebung um ... Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Für die Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze dann 65 Jahre.

6. Kann ein bereits gestellter Rentenantrag zurückgenommen werden, um die abschlagsfreie Rente mit 63 zu bekommen?

Ein Rentenantrag kann zurückgenommen werden, solange über die beantragte Rente noch kein bindender Rentenbescheid erteilt worden ist. Bindend ist ein Rentenbescheid dann, wenn er – zum Beispiel wegen Ablaufs der Widerspruchsfrist – nicht mehr angefochten werden kann.

7. Müssen Versicherte mit 63 in Rente gehen, wenn sie die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente erfüllen oder können sie weiterarbeiten?

Arbeitnehmer/-innen, die bereits die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, sind nicht verpflichtet, diese auch in Anspruch zu nehmen. Sie können vorbehaltlich tarifvertraglicher oder anderer arbeitsrechtlicher Einschränkungen weiterarbeiten.

8. Wird auf die Rente ab 63 ein Nebenverdienst angerechnet oder kann unbegrenzt hinzuverdient werden?

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze kann neben einer Altersrente nur begrenzt hinzuverdient werden. Die Regelaltersgrenze steigt derzeit schrittweise von 65 auf 67 Jahre. Abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes wird die Altersrente in voller Höhe oder als Teilrente gezahlt. Wird die höchste Hinzuverdienstgrenze überschritten, erlischt der Anspruch auf die Rente. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentner/-innen ohne Auswirkungen auf die Altersgrenze unbegrenzt hinzuverdienen.

9. Wie ist der Übergang von der Altersteilzeit in die abschlagsfreie Rente mit 63?

Gerade der Übergang von der Altersteilzeit in die abschlagsfreie Rente mit 63 bedarf in jedem Fall einer Einzelbetrachtung. Entsprechenden Versicherten ist daher dringend anzuraten, sich vor der Beantragung der Rente z. B. in den Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung vor Ort eingehend beraten zu lassen.

Versicherte, die 45 Jahre Wartezeit erfüllen und nach dem 1.7.1951 geboren sind und deren Altersteilzeitvertrag mit dem 63. Lebensjahr endet, können in der Regel das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zum beabsichtigten Termin 1.7.2014 abwarten und die abschlagsfreie Rente mit 63 beantragen.

Versicherte, die 45 Jahre Wartezeit erfüllen und deren Altersteilzeitvertrag erst nach dem 63. Lebensjahr planmäßig endet, sollten vor Beantragung der abschlagsfreien Rente mit 63 genau prüfen, ob und wie in ihrem Einzelfall die Altersteilzeit vorzeitig beendet werden kann.

Für Fälle, in denen die Altersteilzeit vor dem 01.01.2010 begonnen wurde, hat der Gesetzgeber eine Vertrauensschutz- und Übergangsregelung geschaffen, die sicherstellt, dass die gesetzliche Förderung nach dem Altersteilzeitgesetz trotz Anspruches auf eine vorgezogene abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte weiterhin gewährt wird (neuer § 15 h Altersteilzeitgesetz). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Förderrecht nicht identisch ist mit dem Arbeitsrecht. In der Begründung zur gesetzlichen Regelung heißt es dazu:

„Mit der Übergangsregelung stellt der Gesetzgeber für Förderfälle nach dem Altersteilzeitgesetz klar, dass Förderleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit trotz eines Anspruchs auf eine ungeminderte Rente ab 63 Jahren weiterhin gezahlt werden. Damit werden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse geschützt, die vor dem 1. Januar 2010 im Vertrauen auf eine nach der damaligen Gesetzeslage uneingeschränkte Förderbarkeit bis zum vereinbarten Ende der Altersteilzeitarbeit begonnen wurden.

Darüber hinaus setzt die Übergangsregelung ein Signal für die Vertragsparteien, dass auch unabhängig von der Förderung ein Vertrauensschutz für laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse gelten sollte. Altersteilzeitfälle sollten auch dann bis zum vereinbarten Ende laufen können, wenn in vertraglichen Vorschriften eine vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit vorgesehen ist, sobald ein Anspruch auf eine ungeminderte Rente besteht.“

In den meisten Tarifverträgen ist – wie in den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Förderung – grundsätzlich geregelt, dass ab der Bezugsmöglichkeit einer abschlagsfreien Rente das Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis automatisch endet. Dies hätte für viele Altersteilzeitbeschäftigte empfindliche finanzielle Einbußen zur Folge. Der Gesetzgeber macht demgegenüber in seiner Gesetzesbegründung deutlich, dass er das Festhalten an der ursprünglichen Zeitplanung im

Rahmen eines Vertrauensschutzes nicht nur als Altersteilzeit im Sinne des Gesetzes anerkennt, sondern auch befürwortet.

Arbeitsrechtlich ist eine individualrechtliche Vereinbarung über die Fortsetzung der Altersteilzeit bis zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt grundsätzlich rechtlich statthaft. Sie setzt allerdings eine Einigung der Arbeitsvertragsparteien voraus. Gegen den Arbeitgeber ist sie nicht durchsetzbar. Die IG BCE führt derzeit mit verschiedenen Arbeitgeberverbänden Gespräche, um die Möglichkeiten einer Vertrauensschutzregelung zu erörtern.

Im Vergleich zum derzeitigen Recht ergibt sich für viele Versicherte bei Inanspruchnahme der abschlagsfreien Rente mit 63 in 2014 oder 2015 eine Einsparung der Abschläge in Höhe von 8,7 %. Bei einer Monatsrente von 1000 € macht der Abschlag 87 € pro Monat aus – und dies lebenslang. Bei einer durchschnittlichen Dauer des Rentenbezugs von 20 Jahren summiert sich der eingesparte Abschlag auf 20.880 €.

10. Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Besteuerung der Renten?

Die frühere Inanspruchnahme der Rente bewirkt einen günstigeren Besteuerungsanteil bei der Besteuerung der Rente (Beispiel: 68 % in 2014 gegenüber 72 % in 2016), und zwar für die gesamte Laufzeit der Rente. Dies ist insbesondere für alleinstehende Neu-Rentner/-innen mit einer gesetzlichen Rente ab 2014 von mehr als 15.000 € und bei Ehepartnern mit mehr als 30.000 € pro Jahr interessant.

Kindererziehungszeiten (Mütterrente)

1. Was ist die Mütterrente?

Mit dem unpassenden Begriff „Mütterrente“ ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Für sie wird bislang ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Es ist vorgesehen, ab 1. Juli 2014 für alle Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, ein zusätzliches Jahr mit Kindererziehungszeiten anzurechnen.

2. Wie wirkt sich die Mütterrente auf die Rentenhöhe aus?

Bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Juli 2014 wird die Rente für jedes vor 1992 geborene Kind pauschal um einen zusätzlichen Entgeltpunkt erhöht. Dies entspricht derzeit einer Erhöhung von 28,14 € im Westen und 25,74 € im Osten. Bei einem späteren Rentenbeginn fließen die auf zwei Jahre erweiterten Kindererziehungszeiten in die individuelle Rentenberechnung ein.

3. Wie sieht es für Beamtinnen und Selbstständige aus?

Beamtinnen, Pensionärinnen und Selbstständige, die zeitweise in die Rentenversicherung eingezahlt haben oder allein aufgrund ihrer hohen Kinderzahl mindestens 5 Versicherungsjahre vorweisen können, haben ebenfalls Anspruch auf eine höhere Mütterrente.

4. Wird die Mütterrente brutto oder netto ausgezahlt?

Die 28,14 € (West) und 25,74 € (Ost) für jedes vor 1992 geborene Kind sind Bruttowerte. Sie unterliegen gegebenenfalls einem Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Besteuerung.

5. Gibt es eine Nachzahlung für vergangene Jahre?

Die Erhöhung ist für die Zeit ab 1. Juli 2014 vorgesehen. Rentennachzahlungen für Zeiträume vor dem 1. Juli 2014 wird es nicht geben.

6. Wird das Geld mit der Juli-Rente überwiesen?

Die erhöhte Mütterrente gilt ab dem 1.7.2014. Aus organisatorischen Gründen wird sie aber erst im Herbst rückwirkend ausgezahlt.

7. Wie erhält man die Mütterrente, wenn man schon Rentner/-in ist?

Wer vor dem 1. Juli 2014 bereits eine Rente bezieht, bei der Kindererziehungszeiten für ein vor 1992 geborenes Kind berücksichtigt werden, erhält die Mütterrente ohne Antrag. Er/sie muss nicht von sich aus tätig werden.

8. Wie erhält man die Mütterrente, wenn man noch keine Rente bezieht?

Auch wer bis zum 1. Juli 2014 noch keine Rente bezieht und bereits die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten geltend gemacht hat, braucht nicht von sich aus tätig zu werden. Hier hat die Deutsche Rentenversicherung die Kindererziehungszeiten bereits im Rentenkonto gespeichert, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Deutsche Rentenversicherung prüft in diesen Fällen von sich aus die Berücksichtigung der Mütterrente und speichert gegebenenfalls das weitere Jahr im Versicherungskonto.

Etwas anderes gilt für Versicherte mit Kindern, die bislang noch keine Zeiten der Kindererziehung bei der Rentenversicherung geltend gemacht haben und für die deshalb auch noch keine Kindererziehungszeiten im Rentenkonto gespeichert sind. Sie sollten die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten für ihre vor 1992 geborenen Kinder geltend machen. Die Deutsche Rentenversicherung prüft dann auch die Berücksichtigung der sogenannten Mütterrente.

Die Deutsche Rentenversicherung weist die Versicherten von sich aus darauf hin, dass die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten geltend zu machen ist. Die Versicherten erhalten den Hinweis erstmals mit Erreichen des 43. Lebensjahres im Rahmen des sogenannten Kontenklärungsverfahrens. In diesem Verfahren wird geprüft, ob im Rentenkonto alle für die Rentenberechnung relevanten Zeiten enthalten sind. Die Kindererziehungszeiten sollten spätestens im Rentenantragsverfahren geltend gemacht werden.

9. Wird die Mütterrente auf die Grundsicherung im Alter angerechnet?

Ja.

10. Kann die Mütterrente Auswirkungen auf eine gezahlte Hinterbliebenenrente haben?

Einkommen oberhalb eines im Gesetz festgelegten Freibetrages (derzeit 742,90 € in den alten Bundesländern und 679,54 € in den neuen Bundesländern) werden zu 40 % auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Zum anzurechnenden Einkommen gehört auch eine eigene Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters. Erhöht sich eine solche Rente durch die Berücksichtigung der Mütterrente und wird der Freibetrag überschritten, kommt es zu einer Reduzierung der Hinterbliebenenrente.

11. Hat die Mütterrente Auswirkungen auf die Pfändung einer Rente?

Erhöht sich eine Rente durch die Mütterrente, kann dies dazu führen, dass sich dadurch erstmalig ein pfändbarer Betrag oder ein höherer pfändbarer Betrag als bisher ergibt.

12. Welche Auswirkungen hat die Mütterrente auf einen bereits abgeschlossenen Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung?

Erhöht sich eine Rente durch die Mütterrente, können die Voraussetzungen für eine Neuberechnung des Versorgungsausgleichs gegeben sein. Die Neuberechnung kann auf Antrag einer der beteiligten Geschiedenen beim Familiengericht eingeleitet werden. Der Antrag kann gestellt werden, wenn mindestens einer von beiden Geschiedenen bereits eine Rente bezieht oder innerhalb der nächsten sechs Monate in Rente gehen wird. Dabei kann es für die Beteiligten zu einer Änderung der bisherigen Berechnung des Versorgungsausgleichs kommen. Bevor ein Antrag auf Abänderung gestellt wird, sollten die sich hieraus ergebenden Auswirkungen geprüft werden.

13. Wirken sich eigene Beitragszeiten aufgrund einer beruflichen Tätigkeit während der Kindererziehung auf die Höhe der Mütterrente aus?

Treffen Kindererziehungszeiten mit Beitragszeiten (z. B. aufgrund einer beitragspflichtigen Beschäftigung) zusammen, werden zu den Entgeltpunkten aus eigener Beitragsleistung zusätzlich Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Die Summe der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ist allerdings durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Aktuell beträgt sie im Westen 71.400 € und im Osten 60.000 €. Um die Beitragsbemessungsgrenze einzuhalten, werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten gegebenenfalls gemindert.

Dies gilt jedoch nicht für Personen, deren Rente schon vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat. Hier ist geplant, einen pauschalen Zuschlag in Höhe eines persönlichen Entgeltpunktes zu zahlen. Eine während der Erziehung ausgeübte Beschäftigung hat bei diesem Personenkreis keine Auswirkung auf die Höhe der Mütterrente.

14. Bei wie vielen vor 1992 geborenen Kindern hat ein/e Versicherte/r allein aus der Kindererziehung einen Rentenanspruch?

Ein Anspruch auf eine Regelaltersrente setzt voraus, dass fünf Jahre mit Beitragszeiten vorhanden sind. Infolge der Mütterrente werden ab 1. Juli 2014 bei vor 1992 geborenen Kindern zwei Jahre mit Beitragszeiten angerechnet. Das bedeutet, dass zukünftig drei vor 1992 geborene Kinder erzogen worden sein müssen, um allein aus Kindererziehungszeiten einen Rentenanspruch zu erwerben.

Erwerbsminderungsrente

1. Was ist eine Erwerbsminderungsrente?

Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, regelmäßig eine Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens sechs Stunden am Tag auszuüben, können einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben. Voraussetzung ist unter anderem, dass insgesamt mindestens fünf Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden und in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

2. Wie bemisst sich bisher die Höhe der Erwerbsminderungsrente?

Die Höhe der Rente berechnet sich aus den bis zum Eintritt der Erwerbsminderung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Bei einem Eintritt der Erwerbsminderung in jungen Jahren wird mit der sogenannten Zurechnungszeit gegenwärtig so getan, als ob noch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres weitergearbeitet worden wäre. Durch die Zurechnungszeit werden also zusätzliche Zeiten berücksichtigt, für die keine Beiträge gezahlt wurden. Die Zurechnungszeit wird mit dem Durchschnittswert der bis zum Eintritt der Erwerbsminderung zurückgelegten Versicherungszeiten bewertet und steigert so die Rente.

3. Was ändert sich bei der Erwerbsminderungsrente?

Die Zurechnungszeit soll um zwei Jahre verlängert werden. Sie endet dann mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Das heißt, Erwerbsgeminderte werden so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis zum 62. Lebensjahr statt wie bisher zum 60. Geburtstag weitergearbeitet hätten.

Außerdem sollen die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung zukünftig für die Bewertung der Zurechnungszeit herausfallen, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. Das heißt, Einkommenseinbußen in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung – z. B. durch den Wegfall von Überstunden, den Wechsel in Teilzeit oder durch Krankheitszeiten – wirken sich zukünftig nicht mehr negativ auf die Höhe der Erwerbsminderungsrente aus.

4. Für wen gilt die Neuregelung bei der Erwerbsminderungsrente?

Die Neuregelung gilt für alle Erwerbsminderungsrenten mit einem Beginn nach dem 30. Juni 2014.

5. Wie stark steigen die Erwerbsminderungsrenten durch die Neuregelung?

Durch die geplante Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre fallen nach dem 30. Juni 2014 beginnende Renten wegen voller Erwerbsminderung im Durchschnitt monatlich um rund 40 € brutto höher aus als die derzeit beginnenden entsprechenden Renten.

6. Gilt die Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum 62. Lebensjahr für alle Renten, in denen eine Zurechnungszeit berücksichtigt wird und somit auch für Renten wegen Todes?

Ja, die Gesetzesänderung betrifft auch Renten wegen Todes. Das bedeutet, dass z. B. auch bei Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten die Zurechnungszeit verlängert wird, sofern der Verstorbene bei seinem Tod das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Rente nach dem 30. Juni 2014 beginnt.

Reha-Budget

1. Was ist das Reha-Budget?

Die gesetzliche Rentenversicherung erbringt für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation, wenn deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist. Hierfür steht ein begrenzter Geldbetrag zur Verfügung – das sogenannte Reha-Budget. Im Jahr 2013 waren dies 5,8 Mrd. €.

2. Wie wurde das Reha-Budget bisher berechnet?

Das Reha-Budget wird jährlich nach gesetzlich festgelegten Regeln neu errechnet. Bisher richtete sich die Anpassung des Reha-Budgets ausschließlich nach der voraussichtlichen Lohnentwicklung (Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer/-in).

3. Wie wird das Reha-Budget zukünftig berechnet?

Bei der jährlichen Anpassung des Reha-Budgets soll künftig neben der voraussichtlichen Lohnentwicklung zusätzlich die demografische Entwicklung berücksichtigt werden. Das wird dazu führen, dass der Deutschen Rentenversicherung in den nächsten Jahren mehr Geld für Rehabilitationsleistungen zur Verfügung steht.

4. Warum wird das Reha-Budget erhöht?

Die demografische Entwicklung führt dazu, dass die Generation der Babyboomer in ein Alter (45+) kommt, in dem Reha-Leistungen häufiger notwendig werden. Dies ist mit einer steigenden Zahl von Rehabilitationen und steigenden Ausgaben verbunden. Um sicherzustellen, dass die Rentenversicherung auch in Zukunft alle notwendigen Reha-Leistungen für ihre Versicherten finanzieren kann, ist eine Anpassung des Reha-Budgets an die demografische Entwicklung erforderlich.

5. In welcher Größenordnung wird das Reha-Budget erhöht?

Beginnend im Jahr 2014 wird das jährliche Reha-Budget zunächst um rund 100 Mio. € zusätzlich erhöht. Durch die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung steigt die Erhöhung bis 2017 auf knapp 250 Mio. € an. Anschließend wird diese zusätzliche Erhöhung des Reha-Budgets wieder abgebaut.

Flexi-Rente

Arbeitgeber erhalten das Recht, vor dem gesetzlichen Rentenbeginn eine befristete Weiterbeschäftigung mit einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer zu vereinbaren, falls der/die Beschäftigte freiwillig länger arbeiten möchte. Dies war bislang nicht zulässig. Über weitere Möglichkeiten zur Förderung des längeren Arbeitens und des flexibleren Übergangs in den Ruhestand soll eine Arbeitsgruppe im Jahresverlauf Vorschläge erarbeiten.